

Informationen zur Ferialarbeit

Anbei finden Sie einen Überblick zu Ferialpraktikant:innen, Volontär:innen und Ferialarbeitnehmer:innen.

Den aktuellen Kollektivvertrag für Angestellte bei Ziviltechniker:innen finden Sie [hier](#).

Ferialpraktikant:innen

Ferialpraktikant:innen sind Schüler:innen und Student:innen, die im Rahmen ihrer Ausbildung eine praktische Arbeit gemäß Lehrplan oder Studienordnung nachweisen müssen und zu diesem Zweck in einem ZT-Büro vorübergehend beschäftigt werden. Dabei steht der Lern- und Ausbildungszweck und nicht die Erbringung von Arbeitsleistung im Vordergrund. Praktikant:innen stehen in keinem Dienstverhältnis, es besteht keine Arbeitspflicht, sie unterliegen keinem Weisungsrecht, sie sind auch nicht an die Arbeitszeit des Betriebes gebunden und dürfen keine Arbeitskraft ersetzen.

Mangels Dienstnehmer:inneneigenschaft besteht bei Ferialpraktikant:innen u.a. kein Anspruch auf Entgelt, Urlaub und Sonderzahlungen. Es unterliegt der freien Vereinbarung, ob ein Taschengeld bezahlt wird oder nicht. Übersteigt das Taschengeld jedoch die Geringfügigkeitsgrenze von € 500,91 (Stand 1.1.2023), ist der/die Praktikant:in voll zur Sozialversicherung anzumelden. Sonst besteht lediglich eine Unfallversicherungspflicht und er/sie ist als geringfügig Beschäftigte/r anzumelden.

Tipp: Schließen Sie einen schriftlichen Praktikant:innenvertrag (ohne Probezeit) ab, um Streitigkeiten vorzubeugen und weisen Sie Ihre Praktikant:innen in die allenfalls geltenden Sicherheitsvorschriften ein! Ein Muster dazu können Sie in der Kammerdirektion anfordern.



Volontär:innen

Volontär:innen sind Schüler:innen und Student:innen, die kurzfristig ausschließlich zur Erweiterung ihrer schon bisher erworbenen Ausbildung, ohne dass sie dazu nach den Ausbildungsvorschriften verpflichtet sind, im ZT-Büro tätig sind.

Volontär:innen sind wie Praktikant:innen keine Dienstnehmer:innen und es besteht daher weder eine Arbeitsverpflichtung noch ein Entgeltanspruch. Eine Anmeldung zur Unfallversicherung ist allerdings notwendig. Ferialpraktikant:innen und Volontär:innen sind vom Anwendungsbereich des Kollektivvertrages für Angestellte bei Ziviltechniker:innen ausgeschlossen.

Ferialarbeitnehmer:innen

Bei Ferialarbeitnehmer:innen handelt es sich um Schüler:innen und Student:innen, die kurzfristig (z.B. während der Ferien) Geld verdienen möchten, wobei dazu keine schulische Verpflichtung besteht. Meist wird ein befristetes Dienstverhältnis abgeschlossen. Sie sind wie Arbeitnehmer:innen zu behandeln. Das heißt, auf sie finden grundsätzlich alle gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen Anwendung.

Ferialarbeitnehmer:innen haben sämtlichen, sich aus den arbeitsrechtlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen nachzukommen. Im Gegenzug haben sie Anspruch auf Entlohnung, anteilige Sonderzahlungen, Urlaub bzw. Abgeltung des nicht verbrauchten Urlaubes und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Sie sind zur Sozialversicherung anzumelden. Übersteigt die Dauer der Beschäftigung einen Monat, sind Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (BV-Beiträge) abzuführen. Ausnahme von der Sozialversicherung: übersteigt das Entgelt nicht die Geringfügigkeitsgrenze (€ 500,91) z.B. bei Teilzeitbeschäftigung, besteht nur Unfallversicherungspflicht.

Ferialarbeitnehmer:innen sind sinngemäß wie Lehrlinge zu behandeln (§ 1 KV). Bei der Entlohnung sind die Lehrlingseinkommen heranzuziehen, wobei dem/der Ziviltechniker:in eine Einordnung nach den Lehrlingseinkommensstufen (1. bis 4. Jahr) freisteht.

Tipp: Wir raten zum Abschluss eines Arbeitsvertrages. Wenn ein längeres Arbeitsverhältnis vorliegt, sollte eine Probezeit im Vertrag vereinbart werden. Weisen Sie Ihre/n Ferialarbeitnehmer:in in die allenfalls geltenden Sicherheitsvorschriften ein!